

Thema:

Grabnutzungsentgelte

Fragestellung:

Welche Arten von Friedhofsgebühren sind in einen Sonderposten für Grabnutzungsentgelte einzustellen?

Lösungsansatz:

Bei den für eine Bestattung zu entrichtenden Gebühren wird unterschieden zwischen den Beisetzungsgebühren und den Grabnutzungsgebühren bzw. -entgelten.

Beisetzungsgebühren fallen z.B. für das Herrichten des Grabes, die Benutzung der Leichenhalle oder für die Aufbewahrung einer Urne an. Sie sind erfolgswirksam auf einem Konto der Kontenart 442 („Kostenerstattungen und Kostenumlagen“) zu erfassen.

Nur die Grabnutzungsentgelte, die für den Erwerb eines Anspruchs auf eine bestimmte Liegedauer erhoben werden, sind in einen Sonderposten für Grabnutzungsentgelte (Kontenart 236) einzustellen und über die Liegedauer erfolgswirksam aufzulösen.
